

Vereinsatzung

Kitzrettung Erfde

§1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins lautet „Kitzrettung Erfde“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name des Vereins „Kitzrettung Erfde e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erfde.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich hauptsächlich auf die landwirtschaftlichen Flächen von Erfde, Barga und Tielen.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat sich zur Aufgabe gemacht, den Tierschutz zu fördern. Rehkitze, sowie andere junge Wildtiere, sollen vor Tod und Verstümmelung durch Mähwerke bewahrt werden.
- 2.2 Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Kommunikation mit den jeweiligen Landwirten
 - b) Erkundung der Population der Wildtiere auf den jeweiligen landwirtschaftlichen Flächen
 - c) Störaktionen auf diesen Flächen einen Tag vor der Mahd
 - d) Absuchen dieser Flächen direkt vor der Mahd
 - e) Gefundene junge Wildtiere (z.B. Rehkitze, Junghasen, Fasanen- & Entenküken) werden in Sicherheit gebracht
 - f) Nach Beendigung der Mäharbeiten werden die Wildtiere wieder frei gegeben
 - g) Nachkontrolle (Abholung der Jungtiere durch die Muttertiere wird aus sicherer Entfernung beobachtet)

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitglieder

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden.
- 5.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

- 5.3 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Der Antragsteller kann sich bei Ablehnung an die Mitgliederversammlung wenden, die dann endgültig entscheidet.
- 5.4 Die Mitgliedschaft besteht aus:
- a) Aktive Mitglieder (Vollmitglied)
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich rege an der Vereinsarbeit nach §2.2 beteiligen oder organisatorisch / unterstützend tätig sind. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
 - b) Fördermitglieder (außerordentliches Mitglied)
Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, sich aber nicht an der Vereinsarbeit nach §2.2 beteiligen wollen und den Mitgliedsbeitrag entrichten. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.
- 5.5 Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich als Fördermitglied. Erst nachdem sich das Mitglied aktiv an der Vereinsarbeit nach §2.2 beteiligt hat, kann es auf Wunsch Vollmitglied werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, den Ausschluss oder Austritt des Mitglieds aus dem Verein.
- 6.2 Ein Mitglied kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied seinen Austritt erklären. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendermonats mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierzu zählt insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, der Verstoß gegen Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Monatsbeiträgen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Umlagen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Vorstand gerichtet werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss über den Ausschluss.

§7 Beiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 7.2 Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 7.3 Der Vorstand kann im Einzelfall Beiträge oder Umlagen stunden oder erlassen.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Vorstand

9.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist alleinvertretungsberechtigt.

9.2 Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

§10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

10.2 Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

§11 Einberufung und Gang der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vollmitglieder erschienen sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Falle seiner Verhinderung ist der 2. Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Vollmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Vollmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vollmitglieder beschlossen werden.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Kassenprüfung

Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen und Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 13.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 13.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 13.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 13.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 13.5 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 13.6 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 13.7 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 13.8 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht - fällt das Vermögen des Vereins an die Wildtierhilfe Fiel e.V., Fiel 46, 25785 Nordhastedt, die es nur für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.08.2017 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.